

Vollzug der Wassergesetze;

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem TB I (Fl.Nr. 265/2 Gmkg. Stegaurach), TB II (Fl.Nr. 252, Gmkg. Stegaurach), TB III (Fl.Nr. 114/1 Gmkg. Mühlendorf) und TB IV (Fl.Nr. 109/1 Gmkg. Mühlendorf) für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 22. November 2002 erhielt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe Stegaurach die bis 30. Oktober 2022 befristete wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen IV (Brunnenfeld Stegaurach) zur öffentlichen Wasserversorgung.

Die GeoTeam GmbH, Bayreuth, hat im Auftrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe mit Planunterlagen und Schreiben vom 5. Juli 2022 die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Die zulässige Jahresentnahmemenge soll von bisher 700.000 m³/a auf künftig 750.000 m³/a festgesetzt werden. Die Momentanentnahme am Brunnen IV wurde im Antrag dem tatsächlichen Betrieb der letzten Jahre angepasst; ebenso die max. Tagesentnahmen für die TB III und IV.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Erteilung gehobenen Erlaubnis für weitere 20 Jahre zugestimmt werden.

Signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. Beeinträchtigungen anderweitiger Grundwassernutzungen im näheren Bereich sind - bei ordnungsgemäßer Wartung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage - nicht zu erwarten. Bei einem Erschließungsfaktor von 0,3 wird die geplante Entnahme von 750.000 m³/a vom Grundwasserdargebot um 201% nach aktueller bzw. um 137% nach oben prognostizierter Grundwasserneubildungsrate bis 2050 gedeckt.

Die Grundwasserentnahmen der Vergangenheit hatten keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und sind somit auch zukünftig nicht zu erwarten. Im Einzugsgebiet liegen die Quelle und Tiefbrunnen der Weißberggruppe, letztere den Blasensandstein, also nicht das Hauptentnahmestockwerk der Brunnen Stegaurach, erschließend. Mit der beantragten Benutzung sind bei Einhaltung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter zu erwarten.

Die Brunnen erschließen unter mehr oder minder mächtiger quartärer Überdeckung den Kluftgrundwasserleiter Sandsteinkeuper als Wechselfolge von Sand- und Tonsteinen vom Mittleren Burgsandstein bis zum Blasensandstein. Das Grundwasserstockwerk Burgsandstein liefert etwa 2/3 des geförderten Grundwassers, der Rest stammt aus dem Grundwasserstockwerk Blasensandstein i.w.S. Die großräumige Grundwasserströmung folgt dem Einfallen der Schichten nach ENE und schwenkt mit Annäherung an die Aurach in Richtung ihres Tales um – dessen quartäre, fluviatile Talfüllung fungiert als Vorflut. In den Höhenzügen nördlich und südlich der Aurach sind jeweils Grundwasserscheiden zu Main und Ebrach ausgebildet.

Im Aurachtal überdecken Lockersedimente der quartären, fluviatilen Talfüllung als Porengrundwasserleiter den Mittleren Burgsandstein, im Umfeld überdecken ab den höheren Hangbereichen die hangenden Schichtglieder des Burgsandsteins. In diesem Oberen Burgsandstein ist ein schwebendes Grundwasserstockwerk ausgebildet.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

ERGEBNIS DER ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes dient allerdings der Benutzungsanlage selbst.

Die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UPVG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stegaurach sowie im UVP-Internetportal bekannt gemacht.

Landratsamt Bamberg, 17. Mai 2023
- Fachbereich 42.2 -

gez.

Lieb
Verw.-Inspektorin